



WATTWIL

ländlich zentral

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen der politischen Gemeinde Wattwil

Vom Gemeinderat erlassen am:	13. November 2018
Fakultatives Referendum:	20. November 2018 bis 28. Dezember 2018
In Vollzug ab:	1. Januar 2019

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

Der Gemeinderat Wattwil

erlässt

gestützt auf Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und Art. 28 der Gemeindeverordnung vom 16. Mai 2012, als Reglement:

- Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen**
a) Grundsatz
- Art. 1**
Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.
- b) Einlage in die Reserve
- Art. 2**
Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen wird jährlich höchstens 2 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt. Der Gemeinderat legt unter Beachtung der Höchstgrenze die jährliche Einlage beim Jahresabschluss fest.
- c) Bestand der Reserve
- Art. 3**
Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen.
Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.
- d) Entnahme aus der Reserve
- Art. 4**
Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.
- Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen**
a) Grundsatz
- Art. 5**
Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.
- b) Einlage in die Reserve
- Art. 6**
In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich 100 Prozent der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.
- c) Bestand der Reserve
- Art. 7**
Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.
Die Reserve wird nicht verzinst.

d) Entnahme aus der Reserve **Art. 8**

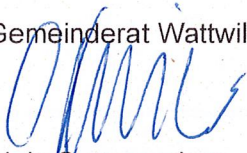
Die Entnahme aus der Reserve entspricht 100 Prozent des Wertverlustes der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

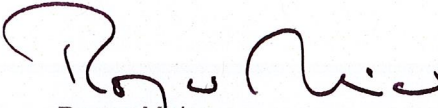
Vollzugsbeginn **Art. 9**

Dieses Reglement wird ab 01.01.2019 angewendet.

Wattwil, 13. November 2018

Gemeinderat Wattwil


Alois Gunzenreiner
Gemeindepräsident


Roger Meier
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. November 2018 bis 28. Dezember 2018